

Einkaufsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Verträge, die Bestellungen der HolzbachtalBahn GmbH zum Gegenstand haben, sofern nicht nach Maßgabe individualrechtlicher Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Sie sind jederzeit einsehbar unter www.holzbachtalBahn.net.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss müssen schriftlich erfolgen. Entgegenstehende oder ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Dies gilt auch dann, wenn wir eine Lieferung oder Leistung in Kenntnis der Verkaufs- und Lieferbedingungen vorbehaltlos annehmen.

2. BESTELLUNG · LIEFERUNG · GEFÄHRÜBERGANG

- 2.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Lieferant hat unsere Bestellung - unter Angabe der Bestellnummer - unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen, schriftlich zu bestätigen, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich auf eine Bestätigung verzichten.
- 2.2 Vereinbarte Fristen sind verbindlich und dann eingehalten, wenn
 - a) Lieferungen an dem von uns vorgegebenen Lieferort fristgerecht innerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten eingegangen sind und bei erforderlicher Aufstellung und Montage die schriftliche Teil-/Endabnahme erfolgt ist,
 - b) Leistungen an dem von uns vorgegebenen Leistungsort erbracht sind und die schriftliche Teil-/Endabnahme erfolgt ist.
 Erkennbare Verzögerungen sind uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Vorzeitige oder Teil-Lieferungen und -Leistungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2.4 Werden vereinbarte Fristen nicht eingehalten, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,2 % des Nettowertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung pro vollendetem Tag, höchstens 5 % zu verlangen, der auf den uns tatsächlich entstehenden Schaden angerechnet wird. Wir sind berechtigt, diesen bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 2.5 Lieferungen erfolgen nach den Incoterms (2020), wenn nichts anderes vereinbart ist, DAP (innerhalb EU) bzw. DDP (außerhalb der EU) am in der Bestellung benannten Lieferort, einschließlich Verpackung. Die Gefahr des Untergangs, des Verlusts und der Verschlechterung geht bei Aufstellung und Montage erst mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls auf uns über. Die Abnahme wird durch die Inbetriebnahme oder Nutzung der gelieferten Ware nicht ersetzt.
- 2.6 Alle für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Dokumentationen (insbesondere Konformitätserklärungen, Prüf- und Qualitätszeugnisse, Betriebs- und Montageanleitungen) sind kostenfrei in deutscher Sprache mitzuliefern.
- 2.7 Zur Ausführung unserer Bestellungen dürfen Unteraufträge an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits erteilt werden.

3. PREISE · ZAHLUNGEN · ABTRETUNG · AUFRECHNUNG · ZURÜCKBEHALTUNG

- 3.1 Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise, in Euro, zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet.
- 3.2 Die Rechnungsstellung hat nach Erbringung der Lieferung und Leistung an unser „Rechnungswesen“ an unserem Geschäftssitz zu erfolgen. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung einzureichen und müssen insbesondere Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, Ausstellungsdatum, Menge und

Art der Ware, Datum der Lieferung oder Leistung, Bestell- und Lieferscheinnummer sowie den Preis enthalten.

- 3.3 Wir zahlen nach Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und Leistung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb 30 Tagen.
- 3.4 Unsere Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung nach Ziffer 7 und 8 bestehen ungeachtet etwaiger Zahlungen.
- 3.5 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nicht vereinbart. Gesetzliche Forderungs- oder Vertragsübergänge sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Wir sind zu Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt. Das Recht zur Aufrechnung umfasst auch Forderungen, die uns oder einer unserer Konzerngesellschaften gegen den Lieferanten oder eine seiner Konzerngesellschaften zustehen.
- 3.7 Der Lieferant ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. EIGENTUM · SCHUTZRECHTE · NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 Das Eigentum an bestellten Waren geht mit deren Erhalt bzw. Abnahme am Lieferort, spätestens mit Zahlung des Kaufpreises auf uns über. Wir sind auch vor der Zahlung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Verfügung in sonstiger Weise im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die Lieferung unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 4.2 Werkzeuge, Formen, Modelle, Muster, Stoffe, Teile, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Datenträger, Prozessbeschreibungen, Kalkulationen, Berechnungen, Konditionen, Preise, sowie sonstige Unterlagen und Informationen („Geschäftliche und Technische Informationen“), die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Hierin enthaltene Schutzrechte stehen ausschließlich uns zu. Der Lieferant ist weder zur Anmeldung von Schutzrechten noch zur Geltendmachung von Vorbenutzungsrechten berechtigt. Die Erteilung von Lizenzen oder sonstigen Nutzungsrechten ist nicht vereinbart.

5. GEHEIMHALTUNG

- 5.1 Unsere Geschäftlichen und Technischen Informationen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder von denen er in sonstiger Weise Kenntnis erlangt („Geheime Informationen“) dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht offengelegt, an Dritte weitergeben, vervielfältigt, nachgebaut, analysiert, oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Das gilt nicht für Informationen, von denen der Lieferant schriftlich nachweisen kann, dass sie a) zur Zeit der Mitteilung öffentlich bekannt sind oder danach ohne Verletzung der Geheimhaltung durch den Lieferanten öffentlich bekannt werden, b) zur Zeit der Mitteilung dem Lieferanten bereits bekannt sind oder c) dem Lieferanten durch einen Dritten mitgeteilt werden, ohne dass er seinerseits gegen Geheimhaltungspflichten verstößt.
- 5.2 Mitarbeiter des Lieferanten sowie Unterlieferanten und deren Mitarbeiter, die bei der Ausführung einer Bestellung mitwirken, sind vor der Offenlegung oder Weitergabe gesondert schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 5.3 Der Lieferant hat unsere Geheimen Informationen pfleglich zu behandeln, als unser Eigentum zu kennzeichnen, durch erforderliche und geeignete Sicherungsmaßnahmen zu schützen und so aufzubewahren, dass eine Aussonderung jederzeit möglich ist.
- 5.4 Wird eine Bestellung nicht ausgeführt oder endet die vertragliche Zusammenarbeit, hat der Lieferant die Verwendung unse-

- rer Geheimen Informationen inklusive etwaiger Vervielfältigungen, Nachbauten und Analysen unverzüglich einzustellen. Unsere Geheimen Informationen inklusive etwaiger Vervielfältigungen, Nachbauten und Analysen sind unverzüglich vollständig an uns zurückzugeben oder soweit eine Rückgabe aufgrund der Beschaffenheit nicht möglich ist, unwiederbringlich zu vernichten und uns die vollständige Rückgabe oder Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 5.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für 10 Jahre über die Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit hinaus fort.

6. QUALITÄTSSICHERUNG · AUSSENWIRTSCHAFT · SOZIALE UND ETHISCHE STANDARDS

- 6.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen der ISO 9001. Spätestens mit der Annahme unserer Bestellung bestätigt er unsere Qualitätsanforderungen, wie sie ihm in konkretisierenden Dokumenten zur Verfügung gestellt sind.
- 6.2 Der Lieferant hat uns so früh wie möglich alle erforderlichen Daten schriftlich oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen und über Genehmigungspflichten zu informieren, die wir benötigen, um alle nationalen, europäischen und US-amerikanischen Außenhandels- und zollrechtlichen Anforderungen erfüllen zu können. Soweit nicht wir oder ein Dritter verpflichtet sind, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen, hat der Lieferant diese Genehmigungen zu beschaffen. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, zu aktualisieren und schriftlich oder per E-Mail an unseren in der Bestellung angeführten Ansprechpartner mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.
- 6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen entlang der Lieferkette nach international akzeptierten sozialen und ethischen Standards bezogen bzw. hergestellt werden.
- 6.4 Der Lieferant räumt uns das Recht ein, die Einhaltung der in Ziffer 6.1 bis 6.3 genannten Anforderungen nach vorheriger Ankündigung und zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

7. Ansprüche bei Mängeln

- 7.1 Lieferungen und Leistungen müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln und Rechten Dritter und für den mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sein sowie im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften stehen.
- 7.2 Die Annahme einer Lieferung oder Leistung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Gewichte, Maße und Stückzahlen richten sich nach den Ergebnissen unserer Eingangskontrolle.
- 7.3 Erkennbare Mängel werden wir innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigen.
- 7.4 Bei Sach- oder Rechtsmängeln hat der Lieferant nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- 7.5 Bei endgültigem Scheitern der Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten Frist können wir eine angemessene Minderung des vereinbarten Preises fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche oder Ersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Prozess- und Maschinenkosten, bleiben unberührt.
- 7.6 Bei Gefahr in Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzugs oder anderweitiger Schäden, können wir auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserungen selbst durchführen bzw. durch Dritte durchführen lassen oder die Ware von Dritten beziehen.
- 7.7 Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht längere Fristen, etwa für Bauwerke oder Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, vorsieht.

8. Haftung für Schäden und Aufwendungen · Produktrückruf

- 8.1 Der Lieferant haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, uns gegenüber uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.2 Dies gilt auch für die Abwehr von Schäden, etwa Maßnahmen unseres Kundendienstes, sowie im Falle eines Rückrufs unserer Produkte
- 8.3 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern und auf seine Kosten von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit sie auf eine fehlerhafte Lieferung oder Leistung zurückzuführen sind oder die Dritte gegen uns wegen der Verletzung ihrer Rechte durch vom Lieferanten gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen erheben.
- 8.4 Wenn aufgrund tatsächlicher oder vermuteter Gefahren für die Gesundheit oder Umwelt öffentliche Warnungen erfolgen (insbesondere die Ware nicht mehr zu kaufen), sind wir berechtigt, von allen Verträgen über noch nicht erfolgte Lieferungen oder Leistungen zurückzutreten und die Lieferung oder Leistung gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben.
- 8.5 Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz verjähren in 36 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

9. Versicherung

- 9.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, einbezogen unsere Geschäftlichen und Technischen Informationen, die wir ihm überlassen, und die Risiken eines Produktrückrufs.
- 9.2 Auf unser Verlangen ist uns eine aktuelle Bestätigung des Versicherers unverzüglich vorzulegen.
- 9.3 Eine Haftung des Lieferanten nach Ziffer 7 und 8 wird durch den Umfang der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung nicht beschränkt.

10. Anwendbares Recht · Erfüllungsort · Gerichtsstand · Vertragssprache · Salvatorische Klausel

- 10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 10.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Selters/Westerwald, sofern wir in einer Bestellung keinen abweichenden Lieferort vorgeben.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und den Geschäftsbeziehungen ist Koblenz. Wir sind berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 10.4 Vertragssprache ist die deutsche Sprache.
- 10.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird davon die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.